

BVGer E-4539/2007 vom 21. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4539_2007

FR: TAF E-4539/2007 du 21 décembre 2009

IT: TAF E-4539/2007 del 21 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Ziffern 1, 2 und 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 31. Mai 2007 betreffend die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Wegweisung blieben vorliegend unangefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Frage des Vollzugs der Wegweisung.

E. 4

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, und die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft durch das BFM mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in die Demokratische Republik Kongo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ist mit der Vorinstanz einigzugehen, dass sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Demokratische Republik Kongo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Da bereits rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, und sich auch aus den Akten keine Hinweise für eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher Behandlung finden, ist der Vollzug

der Wegweisung nach dem Gesagten sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.2.1

Das BFM führte in seiner Verfügung vom 31. Mai 2007 zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges aus, dass in der Demokratischen Republik Kongo keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche und auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat sprechen würden. Die Botschaftsabklärung habe ergeben, dass sie entgegen ihren Aussagen über ein Beziehungsnetz verfüge, wohin sie somit auch zurückkehren könne.

E. 5.2.2

In der Beschwerde hält der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin der Argumentation der Vorinstanz entgegen, bei seiner Mandantin handle es sich um eine unbegleitete minderjährige Person, weshalb im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung dem Aspekt des Kindeswohls vorrangige Bedeutung zukomme. Als junge und alleinstehende Frau gehöre sie zu einer besonders verletzlichen Personengruppe. Aufgrund der schlechten Wirtschaftslage im Heimatstaat, dem fehlenden öffentlichen Sozialsystem und der geringen Schulbildung würde es der Beschwerdeführerin nicht möglich sein, ohne familiäres Beziehungsnetz ihren Unterhalt zu bestreiten.

E. 5.2.3

Für die allgemeine Lage in der Demokratischen Republik Kongo kann zunächst auf die detaillierte, in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse verwiesen werden, welche das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Am 18./19. Dezember 2005 wurde die für die Durchführung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen erforderliche neue Verfassung durch ein Referendum angenommen. Die erste Runde der Präsidentschaftswahlen fand am 30. Juli 2006 und die zweite (Stichwahl) am 29. Oktober 2006 statt. Schliesslich erklärte der Oberste Gerichtshof am 27. November 2006 Joseph Kabila als Sieger der Stichwahl; er wurde am 6. Dezember 2006 als Staatspräsident vereidigt. Ende März 2007 kam es im Westen des Landes und in der Hauptstadt Kinshasa zwischen der regulären kongolesischen Armee und der Garde von Ex-Rebellenchef Jean-Pierre Bemba, welcher als Präsidentschaftskandidat unterlegen war und sich in der Folge weigerte, seine Leute in die nationale Armee zu integrieren, zu blutigen Auseinandersetzungen. Nach der Niederlage von Bemba und dessen Reise ins Exil nach Portugal beruhigte sich die Lage. Kinshasa ist von den Kriegswirren im Osten des Landes, fast 2000 Kilometer entfernt, nicht direkt betroffen. Seit den Kämpfen zwischen den Präsidialgarden Kabilas und Bembas im Februar 2007 ist es in Kinshasa zu keinen grösseren, gewaltsamen Auseinandersetzungen mehr gekommen, und es kann in Bezug auf den Westen des Landes und die Hauptstadt Kinshasa nicht generell von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden. Gemäss der vom

Bundesverwaltungsgericht weitergeführten Praxis der ARK kann die Rückkehr von Personen aus der Demokratischen Republik Kongo nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn sie in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungs-netz verfügt. Trotz Vorliegens dieser Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch nach Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände in aller Regel als nicht zumutbar, wenn die zurückzufüh- rende Person (kleine) Kinder bei sich hat, für mehrere Kinder verant- wortlich ist, sich in einem fortgeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet, oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (a.a.O. E. 8.3. S. 237 f.)

E. 5.2.4

Die Beschwerdeführerin machte anlässlich der Anhörungen geltend, in V._____ geboren worden zu sein und diesen Ort nach dem gewaltsamen Tod ihrer Eltern am (...) verlassen und bis zur Ausreise am (...) in T._____ gelebt zu haben. Da es sich bei V._____ um eine über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen der Demokratischen Republik Kongo handelt und sich die Beschwerdeführerin zuletzt in T._____ aufhielt, ist im Einklang mit der vorstehend zitierten Rechtsprechung an sich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen. Zu prüfen bleibt allerdings, ob sie als alleinstehende junge Frau bei einer Rückkehr auf ein soziales oder familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen kann. Die Beschwerdeführerin führte anlässlich der Erstbefragung aus, sie sei Einzelkind und habe ihre Eltern im Alter von ungefähr 14 Jahren verloren. Sowohl die Verwandten mütterlicherseits als auch diejenigen väterlicherseits habe sie nie kennengelernt. Sie wisse, dass ihr Vater Brüder und Schwestern habe, ihre Mutter jedoch sei Einzelkind gewesen. Auf die Frage, ob sie denn nie versucht habe, die Familienangehörigen ihres Vaters zu finden, gab sie zur Antwort, sie habe gehofft, diese in T._____ zu treffen, sie habe sie jedoch weder gesucht noch gefunden (Akten BFM A1/11 S. 4). Anlässlich der kantonalen Anhörung wiederholte die Beschwerdeführerin, keine Verwandten mütterlicherseits zu besitzen und die Geschwister ihres Vaters nur auf Fotos gesehen zu haben. Auf die Frage, wie ihre Eltern gestorben seien, führte sie zunächst aus, sie wisse nicht wie, und auf nochmaliges Nachfragen hin antwortete sie, es sei Krieg gewesen. Auf die Frage, was sie über den Tod ihrer Eltern vernommen habe, erklärte sie: "Nichts, ich habe es nicht gehört, ich habe es gesehen. Sie haben sie erschossen. (Die GS zeigt keine Emotionen)." (A12/20 S. 4). Nach der Aufforderung der Befragerin, im Detail zu schildern, was an diesem Tag geschehen sei, ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Aussagen dahingehend, dass sie die Leute nicht gekannt habe und es Soldaten gewesen seien. Nach mehrmaligem Nachhaken sagte sie schliesslich aus, sie sei mit den Eltern zuhause gewesen, als Soldaten ins Haus eingedrungen seien und ihre Eltern erschossen hätten. Sie habe durch die Eingangstüre fliehen können. Bezüglich der Tageszeit des Ereignisses gab sie zunächst den Morgen und kurz darauf den Nachmittag an (A12/20 S. 6).

E. 5.2.5

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch der Beschwerdeführerin mit der Begründung ab, dass ihre Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen würden. Insbesondere seien die den gewaltsamen Tod der Eltern betreffenden Schilderungen derart unsubstanziert ausgefallen, dass in keiner Weise der Eindruck erweckt werde, dieses

Ereignis habe tatsächlich stattgefunden. Obschon sich solche gewaltsamen Erlebnisse erfahrungsgemäss nachhaltig im Gedächtnis einprägen würden, fehle es den entsprechenden Darlegungen augenscheinlich an spontan einflussendem Detailreichtum sowie Individualität. Dieser Einschätzung stimmt das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Beschwerdeführerin wich den Fragen zur Tötung ihrer Eltern ständig aus und beschränkte ihre Antwort auf den Hinweis, es sei Krieg gewesen. Zudem führte sie zunächst aus, sie wisse nicht, wie die Eltern gestorben seien, obwohl sie später angab, bei der Erschiessung ihrer Eltern dabei gewesen zu sein. Trotzdem konnte sie kein einziges Detail nennen und zeigte überdies keinerlei Emotionen (E. 5.2.4). Aufgrund der unsubstanzierten Angaben, des äusserst passiven und unkooperativen Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin sowie des Umstandes, dass die vorinstanzliche Verfügung im Asylpunkt nicht angefochten wurde, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Eltern der Beschwerdeführerin nicht auf die geschilderte Art und Weise umgekommen, vielmehr noch am Leben sind. In dieselbe Richtung weist auch das Ergebnis der durch das BFM veranlassten Botschaftsabklärung, welches festhält, dass die von der Beschwerdeführerin genannte und auf der "CARTE POUR DEPLACE DE GUERRE" vermerkte Adresse der "Pflegeeltern" in T. _____ nicht existiere. Zudem hätten Abklärungen bei der C.D.G.A. ergeben, dass die Eltern der Beschwerdeführerin mit der ehemaligen Vorsitzenden der Organisation verhandelt hätten, um die eingereichte Bestätigung N° (...) zu erhalten, welche nicht originalen Bestätigungen entsprechen würde. In der Beschwerde wird das Ergebnis der Botschaftsabklärung in Zweifel gezogen und insbesondere als nicht nachvollziehbar erklärt, weshalb Mitarbeiter der C.D.G.A. sich noch an ein Treffen zwischen den Eltern und der ehemaligen Vorsitzenden erinnern sollten, welches zum Befragungszeitpunkt (...) Jahre zurücklag und aufgrund der unrechtmässigen Ausstellung des Ausweises wohl auch in einem geheimen Rahmen stattgefunden haben dürfte. Der Einwand des Rechtsvertreters ist zwar nicht abwegig, geht aus der Botschaftsantwort doch tatsächlich nicht hervor, dass ein Mitarbeiter der C.D.G.A. die Beschwerdeführerin und deren Eltern hätte identifizieren können. Dies ändert aber nichts daran, dass die von der Beschwerdeführerin als Beweismittel eingereichten Dokumente von den Mitarbeitern der C.D.G.A. als nicht authentisch qualifiziert wurden und sich entweder die Eltern oder andere Bezugspersonen der Beschwerdeführerin die Mühe machten, für letztere im Jahr ihrer Ausreise ein Gefälligkeitsschreiben zu beschaffen. Es ist deswegen davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Heimatstaat nicht - wie von ihr behauptet - auf sich allein gestellt war. Ebenfalls für das Vorhandensein von Verwandten oder Bekannten spricht, dass jemand die Reisekosten für die Beschwerdeführerin übernommen hat, da sie selbst nach eigenen Angaben kein Geld dafür bezahlte. Nach dem Gesagten gelingt es der Beschwerdeführerin somit nicht, das gänzliche Fehlen eines familiären oder sozialen Beziehungsnetzes glaubhaft zu machen. Sowohl ihre Angaben zum Tod der Eltern als auch ihre Aussagen, ausser den Eltern nie andere Verwandte kennengelernt zu haben und als Einzelkind aufgewachsen zu sein, müssen im vorliegenden Zusammenhang als unglaubhaft eingestuft werden. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG in keiner Art und Weise nachgekommen ist und sich weder um die Beibringung rechtsgenügender Identitäts- oder Reisepapiere bemühte noch sonst gewillt war, konkrete und korrekte Angaben zu ihren Wohnorten zu machen, was eine Überprüfung ihrer Aussagen ermöglicht hätte. Die für das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen geltende Untersuchungspflicht der Asylbehörden hat damit nach Treu und Glauben ihre Grenze gefunden.

E. 5.2.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Gericht aufgrund der unglaublichen Angaben der Beschwerdeführerin zum Tod ihrer Eltern und dem Vorhandensein von Verwandten, aber auch wegen der Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht davon ausgeht, sie verfüge in ihrem Heimatstaat über ein familiäres oder soziales Beziehungsnetz. Da die Beschwerdeführerin mittlerweile volljährig ist und die Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) somit nicht mehr zum Tragen kommt, erübrigt es sich an dieser Stelle, auf die Ausführungen in der Beschwerde zum Kindeswohl einzugehen. Des Weiteren sind auch keine anderen individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine junge und offenbar gesunde Frau, welche nach eigenen Angaben von klein auf bis zu ihrem 14. Lebensjahr die Schule besuchte. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten somit auch als zumutbar.

E. 5.3

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich allenfalls bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen, da er zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet wurde. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und die Beschwerdeführerin keiner bezahlten Tätigkeit nachgeht, so dass von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind in Gutheissung des in der Rechtsmitteleingabe vom 4. Juli 2007 gestellten, noch nicht entschiedenen Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.